

# **Geschäftsordnung für die Landestreffen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte (LAG-WR) in Niedersachsen**

Verabschiedet auf der Sitzung der LAG-WR am 6. Juni 2011 in Hannover

## **§ 1 Leitung**

Der 1. Vorsitzende leitet die Landestreffen. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch seine Stellvertretung.

## **§ 2 Tagesordnung**

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

## **§ 3 Wortmeldungen**

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen.

Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

## **§ 4 Verspätete Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht (10 Werkzeuge vor der nächsten Sitzung) beim Vorstand eingereicht wurden, können besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

## **§ 5 Abstimmungen**

Stimmberechtigt sind die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen der fünf regionalen Arbeitsgemeinschaften der Werkstatträte.

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Es wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Abstimmung stellt. Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

## **§ 6 Geltung**

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Hannover 6. Juni 2011